

FC Speyer 09 e.V.

Ehrenordnung



§ 1

Der FC Speyer 09 kann Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, und verdiente Vereinsmitarbeiter und Vereinssportler ehren.

Dazu gehören auch langjährige Vereinsmitgliedschaften.

Die Ehrenordnung wird unter Beachtung der Satzung vom Vorstand beschlossen oder geändert.

§ 2

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende wegen außergewöhnlicher Verdienste zu Ehrenvorsitzende und verdienstvolle ehemalige aktive Spieler des Vereins zu Ehrenspielführern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung - nach vorherigen Vorschlag durch den Vorstand - mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verleihung der „Goldenen, Silbernen und Bronzenen Mitgliedschaft“ entscheidet der Vorstand.

§ 3

Eine Ehrung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern setzt außergewöhnliche Verdienste für den FC Speyer 09 oder eine langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft im FC Speyer 09 oder im Vorstand, Aufsichtsrat oder Ehrenrat voraus.

Die Mitgliedschaften in den „Vorgängervereinen“ sind anzurechnen.

§ 4

Die „Goldene Mitgliedschaft“ kann für 50jährige Vereinsmitgliedschaft oder 12jährige Mitgliedschaft in Vorstand, Aufsichtsrat oder Ehrenrat verliehen werden.

Die „Silberne Mitgliedschaft“ kann für 25jährige Vereinsmitgliedschaft oder 8jährige Mitgliedschaft in Vorstand, Aufsichtsrat oder Ehrenrat verliehen werden.

Die „Bronzene Mitgliedschaft“ kann für 15jährige Vereinsmitgliedschaft oder 5jährige Mitgliedschaft in Vorstand, Aufsichtsrat oder Ehrenrat verliehen werden.

Es kann eine Person nur einmal eine bestimmte Ehrung erhalten.

§ 5

Der Geehrte erhält eine Urkunde mit seinem Namen, dem Titel der Ehrung und das Ehrungsdatum.

§ 6

Die Ehrung muss in einem angemessenen Rahmen durch ein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Ehrenrates vorgenommen werden.

Eine Mitgliederversammlung, eine besondere Veranstaltung und eine bedeutende Sportveranstaltung können einen angemessenen Rahmen darstellen.

§ 7

Eine „Goldene Ehrennadel“ und eine vergleichbare Ehrung in der Vergangenheit entspricht der „Goldenen Mitgliedschaft“ in dieser Ehrenordnung. Entsprechendes gilt für die „Silberne Ehrennadel“ und die „Bronzene Ehrennadel“.

§ 8

Diese Ehrenordnung wurde durch den Vorstand am 23. Januar 2012 beschlossen.